

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Gläubigerinformation  
Stand 22. April 2008

**1. Insolvenzplan – Beschwerde gegen Planbestätigung**

Das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof läuft, es gibt noch keine Hinweise darauf, wann der BGH über das Rechtsmittel entscheiden wird.

**2. Aussonderungsansprüche / Verjährung**

Wir haben in der letzten Gläubigerinformation hinsichtlich der Verjährung von Aussonderungsansprüchen folgendes ausgeführt:

„Im Bereich der Aussonderung kann unseres Erachtens jedoch nicht die regelmäßige Verjährung von drei Jahren greifen, da Aussonderungsansprüche nur aufgrund dinglicher Ansprüche geltend gemacht werden können und dingliche Ansprüche nicht in drei, sondern in dreißig Jahren verjähren (§ 197 I Nr. 1 BGB).“

Ergänzend möchten wir aber darauf hinweisen, dass es in der vorliegenden Diskussion durchaus Stimmen gibt, die der Ansicht sind, dass Aussonderungsansprüche aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung bestehen. Sollte diese Auffassung richtig sein, würden die Aussonderungsansprüche tatsächlich nach Ablauf der Regelverjährung von drei Jahren, also am 31. Dezember 2008 verjähren.

Da wir derzeit bestrebt sind, die Frage der Aussonderung im Rahmen der „negativen Feststellungsklage“ gegen Citco klären zu lassen, erkläre ich hiermit mit Wirkung für alle Anleger des PHOENIX Managed Account, dass ich zunächst bis 31. Dezember 2009 auf die Einrede der Verjährung verzichte. Dies soweit Aussonderungsansprüche an den als sogenanntes „Treuhandvermögen“ bezeichneten Kontoguthaben/Brokerkonten oder Ersatzaussonderungsansprüche an den durch mich durch den Einzug dieser Guthaben verwalteten Mittel geltend gemacht werden. Dieser Verzicht bezieht sich ausdrücklich nur auf die Vermögenswerte, welche durch die Schuldnerin im sogenannten „Treuhandbereich“ gebucht wurden, nicht jedoch auf Vermögenswerte, welche dem „NOSTRO-Bereich“ zugeordnet waren.

### 3. Weiterer Verfahrenfortgang

Durch die Beschwerde gegen die Planbestätigung ist die weitere Verfahrensabwicklung blockiert, soweit Auszahlungen an die Gläubiger betroffen sind. Im übrigen wird das Verfahren jedoch wie vorgesehen vorangetrieben. Nähere Informationen können Sie den im gläubigersgeschützten Bereich des Gläubigerinformationssystems GIS veröffentlichten Sachstandsberichten entnehmen.

Wie immer an dieser Stelle dürfen wir Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Wir bitten nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Hierzu benötigen wir von Ihnen für die Tabellenführung schriftlich, die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden.

Frankfurt, den 2008-04-22 / BY - FS

Frank Schmitt  
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht  
als Insolvenzverwalter